



Benutzungs- und Entgeltsordnung der Landeshauptstadt Kiel für die Einrichtungen des Jugendamtes

Vom: 16.9.1996

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15. Aug. 96 folgende Entgeltsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Einrichtungen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Kiel, die der öffentlichen Kinder-, Jugend-, Mädchen und Elternarbeit dienen und den in Kiel ansässigen Jugendgruppen und –organisationen für gruppen- und verbandsspezifische Jugendarbeit in offener oder teiloffener Form zur Verfügung stehen.

(2) Sie gilt nicht

- a) für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig betreut werden,
- b) für Einrichtungen, für die besondere Benutzungsordnungen bestehen.

§ 2 Benutzung

(1) Das Jugendamt überlässt die Räumlichkeiten seiner Einrichtungen grundsätzlich allen Vereinigungen. In Absprache mit dem Jugendamt können auch selbstorganisierte Veranstaltungen der regelmäßigen Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, soweit ein/e volljährige/r Teilnehmer/in die Verantwortung hierfür übernimmt.

(2) Eine Benutzung kann nicht gewährt werden, wenn

- a) die Räumlichkeiten für eigene Veranstaltungen des Jugendamtes beansprucht werden,
- b) sie kommerziellen Zwecken dienen soll.

(3) Die Einrichtungen können ferner nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch der für den eigentlichen Bestimmungszweck vorgegebene Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

Eine Veranstaltung gilt als beeinträchtigend im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, in dem in derselben Einrichtung noch Kinder- oder Jugendveranstaltungen stattfinden, es sei denn, dass deren Störung durch die beabsichtigte Parallelveranstaltung nicht zu befürchten ist.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis zwischen den jeweiligen Veranstaltenden und der Landeshauptstadt Kiel ist privatrechtlich. Es wird ein schriftlicher Vertrag gemäß der Anlage 1 abgeschlossen.

(2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin nach vorheriger Rücksprache mit der Einrichtung schriftlich im Jugendamt gestellt werden.

Er hat zu enthalten:

- a) Beginn und Dauer der Veranstaltung
- b) Zweck der Veranstaltung
- c) Voraussichtliche Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl
- d) Angabe der Verantwortlichen mit vollständiger Anschrift
- e) Angaben über Eintrittsgelder
- f) Angaben zum Alkoholausschank

(3) Die Benutzung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Einrichtung einer Veranstalterin/einem Veranstalter zu mehr als zu einer einmaligen Benutzung überlassen wird.

Ein Widerruf ist insbesondere zulässig, wenn

- a) die betreffende Einrichtung für eine Veranstaltung im Rahmen des eigentlichen Bestimmungszweckes dringend benötigt wird,
- b) betriebliche Gründe (z.B. Instandsetzungsarbeiten) dies zwingend erfordern,
- c) eine – z.B. von der Benutzer-/Benutzerinnenzahl her gesehene – angemessene Ausnutzung der für eine regelmäßige Benutzung überlassenen Einrichtung nicht mehr gegeben ist,
- d) die Veranstaltungsleitung nach § 6 (1) bzw. deren Beauftragte in grober Weise oder wiederholt gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die teilnehmenden Personen zu sorgen,
- e) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit von der Veranstaltung oder von Dritten gegen die Veranstaltung ausgeht oder zu erwarten ist.

(4) Während der Benutzung ist darauf zu achten, dass nur Mehrweggeschirr verwendet werden darf. Ebenso ist der anfallende Müll getrennt nach den vorhandenen Sammelsystemen zu entsorgen.

(5) Alkoholausschank ist nur mit Genehmigung des Jugendamtes erlaubt, ein Ausschank von Spirituosen darf jedoch nicht erfolgen.

§ 4 Benutzungsumfang

(1) Die Überlassung der Einrichtung umfasst grundsätzlich das darin befindliche Inventar, sofern dies vom Jugendamt durch den Benutzungsvertrag nicht ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Die Einrichtung ist in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurde.

(3) Ein Anspruch auf einen vom Inventar geräumten Raum sowie auf zusätzliches Inventar besteht nicht.

§ 5 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Jugendamtes wird ein Entgelt nach Anlage 2 dieser Ordnung erhoben.

(2) Die Ansprüche auf Benutzungsentgelte entstehen

- a) mit Vertragsabschluß oder
- b) mit Beginn der Benutzung oder mit Inbesitznahme der Räume.

(3) Für die Benutzung der Einrichtung durch Jugendgruppen sowie für Jugendpflege-, Kultur-, Sozial- und Sportveranstaltungen, die von anerkannten Jugendgruppen und –verbänden, anerkannten Wohlfahrtsverbänden, öffentlichen Schulen und gemeinnützigen Trägern durchgeführt werden, wird kein Entgelt erhoben. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, die Jugendliche selbst organisieren.

(4) Werden im Rahmen einer Veranstaltung Einnahmen erzielt (z.B. durch Eintrittsgebühr usw.), so ist dem Jugendamt eine Abrechnung für die Veranstaltung vorzulegen. Überschüsse sind zur Hälfte an das Jugendamt weiterzuleiten.

(5) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung mit dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, so tragen die Veranstaltenden die entsprechenden Kosten.

§ 6 Schuldnerinnen/Schuldner der Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte schuldet die Veranstalterin/der Veranstalter. Als solche/r gilt, wer den für den Abschluss des Benutzungsvertrages erforderlichen Antrag stellt oder den Vertrag mit der Landeshauptstadt Kiel abschließt.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

(3) Werden die Räume ohne Vertrag von Personen benutzt oder in Besitz genommen, so schulden diese als Gesamtschuldner das Benutzungsentgelt.

§ 7 Fälligkeit der Zahlung der Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte werden mit Vertragsabschluss fällig. Der Anteil des Jugendamtes an evtl. Überschüssen wird mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.

§ 8 Verpflichtung der Veranstaltenden

(1) Die Veranstaltenden bzw. ihre Beauftragten haben sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des betreffenden Raumes, Saales bzw. Platzes und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars zu überzeugen, festgestellte Schäden dem Jugendamt oder den von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten nach § 9 unverzüglich zu melden sowie sicherzustellen, dass schadhafte Räume bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden.

Die Übergabe gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(2) Die überlassene Räumlichkeit und die zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(3) Die Veranstaltenden haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und – sollten sie dabei nicht selbst anwesend sein – dem Jugendamt die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss volljährig und während der gesamten Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort erreichbar sein. – Eingesetzte Ordnerinnen/Ordner sind als solche zu kennzeichnen. –

(4) Die Veranstaltenden haben darauf hinzuwirken, dass die Benutzerinnen/Benutzer die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.

Die im Laufe der Veranstaltung verursachten Schäden sind dem Jugendamt bzw. den von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten nach § 9 unverzüglich zu melden.

(5) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat die Veranstaltungsleitung auf ihre Kosten zu sorgen.

Sie ist überdies dafür verantwortlich, dass

- a) die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen und die im Vertrag enthaltenen Absprachen,
- b) die ggf. erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen,
- c) die ggf. zu berücksichtigenden Jugendschutzvorschriften

eingehalten werden.

(6) Die Veranstaltenden haben die ihnen überlassenen Räumlichkeiten nach jeder Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, für deren Grobreinigung und, soweit die Inanspruchnahme von Mobiliar anderer Räume gestattet wurde, für deren entsprechenden Auf- und Abbau zu sorgen sowie ihnen möglicherweise überlassene Schlüssel an das Jugendamt bzw. an die von diesem bestimmte Person zurückzugeben.

§ 9 Hausrecht

(1) Das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen wird vom Jugendamt und seinen Vertreterinnen/Vertretern ausgeübt.

Gegenüber den teilnehmenden Personen steht das Hausrecht darüber hinaus auch der Veranstaltungsleitung bzw. deren Beauftragten zu.

(2) Bediensteten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.

Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung der betreffenden öffentlichen Einrichtung zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von den Veranstaltern bzw. deren Beauftragten oder den teilnehmenden Personen in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

Im übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

(1) Die Veranstaltenden haften der Landeshauptstadt Kiel unabhängig vom Verschulden für alle anlässlich der von ihnen durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der betreffenden öffentlichen Einrichtung und seiner Ausstattungsgegenstände eingetreten sind.

Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet die Veranstaltungsleitung in Schadensfällen gegenüber der Landeshauptstadt Kiel und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Landeshauptstadt Kiel und deren Bedienstete von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeit stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Landeshauptstadt Kiel bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

(3) Von den Veranstaltenden kann vor Vertragsabschluß ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadenersatzansprüche abgedeckt werden.

Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsordnung der Landeshauptstadt Kiel für die Einrichtungen des Jugendamtes vom 1. Oktober 1980 außer Kraft.

Kiel, den 16.9.1996

Gez.
Dr. Kelling

Anlage 1

Hinweis:

Die Vertragsformulare sind erhältlich im Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Anlage 2

Höhe des Benutzungsentgelts
(einschließlich Reinigung und Heizung)

	<u>für einen Saal</u>	<u>für jeden sonst. Raum</u>
a) Bei Benutzung an einem Tag je Stunde	11,70 €	6,40 €
b) Bei Benutzung für mehrere aufeinanderfolgende Tage täglich	81,80 €	32,00 €